

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiuin da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Angefochten vor dem BVGer

Verfahren Nr. BK 2026 11

Zwischenentscheid vom 16. April 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A. _____,

Gesuchsteller

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
Rechtsdienst,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich,
Vorinstanz

Gegenstand

Gesuch um Ausstand

Die ETH-Beschwerdekommision stellt fest und erwägt,

dass A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) am 19. Oktober 2025 eine Beschwerde gegen das Benützungsverbot der ETH-Bibliothek durch die ETH Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) eingereicht hat (Urk. 1 im Hauptverfahren BK 2025 63),

dass er darin u.a. die Aufhebung dieses Benützungsverbots beantragt hat,

dass die ETH-BK ihn mit prozessleitender Verfügung vom 22. Oktober 2025 (Urk. 2 im Hauptverfahren BK 2025 63) dazu aufgefordert hat, innert zehn Tagen einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu bezahlen,

dass die ETH-BK damals fälschlicherweise von einer verspäteten Bezahlung ausgegangen ist, weshalb sie am 20. November 2025 nicht auf die Beschwerde eingetreten ist (Urk. 7 im Hauptverfahren BK 2025 63),

dass die Präsidentin im Laufe des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht die Nichteintretensverfügung wiedererwägungsweise aufgehoben hat (Urk. 9 im Hauptverfahren BK 2025 63),

dass sie die Parteien in E. 8 der Wiedererwägungsverfügung auf Art. 22a Abs. 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) aufmerksam gemacht und festgehalten hat, dass die ETH-BK gemäss dieser Norm verpflichtet sei, Offizialdelikte in der Form von Verbrechen und Vergehen anzuzeigen. Dass die Vorinstanz dem Gesuchsteller in ihrer Eingabe vom 3. November 2025 vorwerfe, Medien der ETH-Bibliothek ausgeliehen und diese anschliessend nicht retourniert bzw. sich angeeignet zu haben. Sofern sich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ein Tatverdacht bezüglich eines Offizialdelikts ergebe (namentlich weil sich der von der Vorinstanz behauptete Sachverhalt bestätige), sei die ETH-BK möglicherweise dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten,

dass die ETH-BK das Hauptverfahren mit Zwischenverfügung vom 27. Februar 2026 (Urk. 11 im Hauptverfahren BK 2025 63) bis zur allfälligen Abschreibung des Verfahrens A-10016/2025 durch das Bundesverwaltungsgericht sistiert hat,

dass der Gesuchsteller mit Eingabe vom 28. Februar 2026 (Urk. 1) ein Ausstandsbegehren gegen die Präsidentin der ETH-BK, Barbara Gmür, gestellt und die Offenlegung der an der Wiedererwägungsverfügung beteiligten Personen mit den Kürzeln TSI (juristische Sekretärin Sibylle Thür) sowie mha (administrative Mitarbeiterin Myriam Hänzi) beantragt hat,

dass sich die Präsidentin der ETH-BK mit Eingabe vom 11. März 2026 (Urk. 2) vernehmen liess und beantragte, auf das Gesuch sei nicht einzutreten, eventualiter sei es abzuweisen,

dass die Vizepräsidentin der ETH-BK das Verfahren mit Zwischenverfügung vom 13. März 2026 (Urk. 3), soweit es das vorliegende Ausstandsgesuch betrifft, unter der neuen Verfahrensnummer BK 2026 11 fortgesetzt hat, während das Hauptverfahren BK 2025 63 bis zum Abschluss des Bundesverwaltungsgerichtsverfahrens A-10016/2025 sistiert blieb,

dass sie dem Gesuchsteller sodann eine Kopie der Stellungnahme der Präsidentin zustellen liess, ihm das rechtliche Gehör gewährte und von ihm zudem erneut einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500 verlangte,

dass dieser den Kostenvorschuss von CHF 500 wiederum am Postschalter bezahlt hat, er aber dieses Mal keinen Zahlungsbeleg einreichte, weshalb nicht restlos geklärt ist, ob er den Vorschuss fristgerecht bezahlt hat,

dass dies jedoch offenbleiben kann,

dass Amtspersonen in den Ausstand zu treten haben, wenn sie: a. in der Sache ein persönliches Interesse haben; b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen; b^{bis}. mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren; d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]),

dass die Kollegialbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds über den Ausstand entscheidet, wenn dieser streitig ist (Art. 10 Abs. 2 VwVG),

dass für Personen der ETH-BK, die einen Entscheid vorzubereiten oder zu treffen haben, die Ausstandsgründe nach Art. 10 VwVG ebenfalls gelten (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2021 über die ETH-Beschwerdekommision [VETHBK; SR 414.110.21]),

dass die ETH-BK unter Ausschluss der betroffenen Person über deren Ausstand entscheidet, sofern dieser streitig ist (Art. 15 Abs. 1 VETHBK),

dass die ETH-BK im vorliegenden Verfahren zuständig ist, unter Ausschluss der Präsidentin, deren Ausstand beantragt worden ist,

dass vorweg zu prüfen ist, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ansonsten auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten wäre,

dass die Präsidentin dazu Folgendes vorbringt: Zu beachten seien die zeitlichen Verhältnisse. Zwischen der Verfügungseröffnung und Gesuchseinreichung würden 17 Tage liegen. Diese Dauer überschreite die Dauer von zehn Tagen seit Kenntnismahme des Ausstandsgrunds, die als für die Einreichung eines Ausstandsgesuchs gemeinhin als angemessen beurteilt würde (Urk. 2),

dass die Rechtsprechung grundsätzlich von einer Frist von zehn Tagen ausgeht, innert der ein Ausstandsbegehren gestellt werden muss (Urteil des Bundesgerichts 4A_299/2023 vom 1. September 2023 E. 2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4609/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 1.2),

dass das Bundesgericht ein Gesuch jedenfalls dann als verspätet erachtet, wenn der Gesuchsteller nach Kenntnismahme des Ausstandsgrunds damit zwei Wochen zuwartet (Urteil des Bundesgerichts 1B_622/2020 vom 10. März 2021 E. 3.1 mit Hinweis),

dass sich der Gesuchsteller an der Formulierung in der E. 8 der Wiedererwägungsverfügung vom 4. Februar 2026 stösst bzw. er diese als Ausstandsgrund betrachtet,

dass die Wiedererwägungsverfügung dem Gesuchsteller am Freitag, den 13. Februar 2026, zugegangen ist (vgl. Rückschein, Urk. 9.2 im Hauptverfahren BK 2025 63),

dass er das Ausstandsgesuch erst am Montag, den 2. März 2026, der Post übergeben hat (Sendungsverfolgung 98.32.195121.00000107),

dass folglich 17 Tage – und damit mehr als zwei Wochen – zwischen der Kenntnisnahme des Ausstandsgrunds und der Einreichung des Ausstandsbegehrens liegen und sich das Gesuch als offensichtlich verspätet erweist, weshalb darauf nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – selbst im Rahmen einer materiellen Prüfung abzuweisen wäre,

dass der Gesuchsteller zusammengefasst geltend macht, die Vorinstanz habe an keiner Stelle eine angebliche Aneignung erwähnt. Diese Formulierung sei nicht Bestandteil ihrer Stellungnahme gewesen. Mit der Verwendung des Begriffs «Aneignung», welche eine strafrechtliche Relevanz habe, habe die Präsidentin den Sachverhalt eigenständig verschärft, einen zusätzlichen strafrechtlichen Vorwurf eingeführt und damit eine Vorbewertung vorgenommen. Sie habe eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung vorgenommen. Gemäss Art. 10 VwVG habe eine Person in den Ausstand zu treten, wenn Umstände vorliegen würden, die bei einer vernünftigen Drittperson den Anschein der Befangenheit erwecken könnten. Äussere sich eine Amtsperson negativ über eine Verfahrenspartei, so führe dies in der Regel zur Ausstandspflicht. Eine neutrale Beurteilung erscheine aus Sicht eines objektiven Beobachters nicht mehr gewährleistet (Urk. 1),

dass jede Partei gemäss Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) den Anspruch hat, dass ihre Sache von unparteiischen, unvoreingenommen und unbefangenen Angehörigen einer Rechtsmittelinstanz beurteilt wird, die ohne Einwirkung sachfremder Umstände entscheiden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4180/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 5.2 mit Hinweisen),

dass eine Amtsperson insbesondere dann in den Ausstand zu treten hat, wenn sie durch ihr Verhalten zu erkennen gibt, dass der Verfahrensausgang nicht mehr offen ist (Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-6325/2020 vom 5. Januar 2021 E. 2.3 mit Hinweisen; FELLER/KUNZ-NOTTER, in: VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, N. 29 zu Art. 10 VwVG),

dass die Rechtsprechung etwa dann von Befangenheit ausgeht, wenn Umstände vorliegen, welche bei objektiver Betrachtung dazu geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit einer Amtsperson zu erwecken,

dass der Anschein der Befangenheit genügt und nicht vorausgesetzt wird, dass die Amtsperson tatsächlich befangen ist (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1; 137 I 227 E. 2.1; Entscheid der ETH-BK 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 6.1),

dass fachliche Fehler gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für sich genommen keinen Ausstandsgrund zu begründen vermögen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3613/2021 vom 23. Mai 2023 E. 10.1 mit Hinweisen),

dass der Gesuchsteller lediglich fachliche Kritik an der Präsidentin der ETH-BK übt, indem er ihr vorwirft, die Formulierung «angeeignet» in ihrer Wiedererwägungsverfügung verwendet zu haben,

dass er jedoch zu Recht nicht geltend macht, dass der Verfahrensausgang dadurch nicht mehr als offen erscheine, zumal in der Wiedererwägungsverfügung vom 4. Februar 2026 in zweierlei Hinsicht Möglichkeitsformen verwendet wurden (so wurde sowohl hinsichtlich des Verfahrensausgangs als auch hinsichtlich einer möglichen Strafanzeige gemäss Art. 22a Abs. 1 BPG im Falle einer Abweisung die Möglichkeitsform verwendet),

dass die Präsidentin der ETH-BK dem Gesuchsteller durch die Verwendung der Möglichkeitsform deutlich signalisierte, dass der Verfahrensausgang offen ist (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4609/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 5.6),

dass der Gesuchsteller zu verkennen scheint, dass die ETH-BK als dem BPG unterstehende Bundesbehörde von Amtes wegen zu prüfen hat, ob ein Tatverdacht bezüglich eines anzuzeigenden Officialdelikts vorliegt, und sie, sollte sich ein solcher verdichten, dazu verpflichtet wäre, Strafanzeige zu erstatten,

dass es zudem der stetigen Praxis der ETH-BK entspricht, Parteien auf Art. 22a Abs. 1 BPG hinzuweisen, sofern sie vermutet, dass sich im Verlauf des Beschwerdeverfahrens ein Tatverdacht

ergeben könnte, welcher zu einer Strafanzeige führen könnte (vgl. dazu Verfügung der ETH-BK 2024 17 vom 13. Juni 2024),

dass für die ETH-BK im Hauptverfahren BK 2025 63 jedoch kein Anlass dazu bestand, den Gesuchsteller früher auf diese mögliche Rechtsfolge hinzuweisen, zumal sie ursprünglich fälschlicherweise von einer fehlenden Prozessvoraussetzung ausging,

dass es eine Frage des Gebots der Verfahrensfairness ist, der betroffenen Partei dazu das rechtliche Gehör zu ermöglichen und ihr eine Gelegenheit zum Rückzug zu gewähren, zumal die verfahrensrechtliche Situation derjenigen ähnlich ist, in der eine *reformatio in peius* nach Art. 62 Abs. 3 VwVG drohen könnte (vgl. zur Rückzugs- und Äusserungsmöglichkeit bei einer drohenden *reformatio in peius* Entscheid der ETH-BK 2024 35 vom 10. April 2025 E. 5 mit Hinweisen), wobei mögliche strafrechtliche Konsequenzen sogar schwerer wiegen als die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen im Rahmen einer *reformatio in peius*,

dass der Partei mögliche strafrechtliche Konsequenzen gestützt auf Art. 22a Abs. 1 BPG grundsätzlich auch deshalb anzuzeigen sind, weil im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren die Mitwirkungsobliegenheit gemäss Art. 13 VwVG greift, sich die betroffene Person in einem allenfalls nachfolgenden Strafverfahren aber nicht selbst belasten müsste (*nemo tenetur*-Grundsatz; vgl. zum strafrechtlichen Selbstbelastungsprivileg Urteil des Bundesgerichts 6B_999/2022 vom 15. Mai 2023 E. 2.1.1 mit Hinweisen),

dass vorliegend entscheidend ist, dass sich die Präsidentin weder zum Ausgang des Hauptverfahrens BK 2025 63 noch zu einer möglichen Strafanzeige abschliessend geäussert hat,

dass das Wort «aneignen» ein Synonym ist für «sich in den Besitz einer Sache setzen» (<<https://www.duden.de/rechtschreibung/aneignen>>, besucht am 6. März 2026), was die Vorinstanz dem Gesuchsteller sinngemäss vorwerfen dürfte, indem sie behauptet, er habe Bücher ausgeliehen und auch nach unzähligen Mahnungen in seinem Besitz behalten,

dass die Präsidentin in der Wiedererwägung diesen von der Vorinstanz behaupteten Sachverhalt in keiner Weise bestätigt und sie – selbst im Falle der Bestätigung dieses Sachverhalts im Laufe des Beschwerdeverfahrens – eine mögliche Strafanzeige offengelassen hat,

dass ihr folglich nicht einmal ein fachlicher Fehler im Sinne der Rechtsprechung vorgeworfen werden kann,

dass diese Formulierung mithin nicht dazu geeignet ist, den Anschein der Befangenheit zu erwecken, zumal selbst fachliche Fehler dazu grundsätzlich nicht ausreichen würden (*argumentum a fortiori*),

dass sich die Rügen des Gesuchstellers ohnehin als unbegründet erweisen würden und sein Ausstandsbegehren deshalb abzuweisen wäre,

dass der unterliegende Gesuchsteller die Verfahrenskosten von CHF 500 trägt (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und diese mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen sind,

dass dem unterliegenden Gesuchsteller keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*) und die Vorinstanz als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Gesuchsteller auferlegt. Sie werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Vizepräsidentin:

Der juristische Sekretär:

Yvonne Wampfler Rohrer

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Zwischenentscheid kann gemäss Art. 45 Abs. 1 und Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Zwischenentscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: